

Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Informationen für Gewässerunterhaltungspflichtige bzw. deren Beauftragte (Wasserverbände, Wasser-Boden-Verbände, etc.)

Zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann das Befahren bzw. die Ablagerung des Aushubs oder Schnittguts auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sein. Für die Landwirte/ Bewirtschafter solcher Flächen gelten je nach spezifischer Nutzung bestimmte Auflagen und Sperrfristen, die auch bei der Pflege von Gewässern zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich gilt:

Seit 2025 darf eine landwirtschaftliche Fläche im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs **für max. 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr genutzt** werden (GAPDZV, § 12 Absatz 2, Nr. 4). In diesem Fall ist die Gewässerunterhaltung **nicht anzeigepflichtig** (GAPInVeKoSV §§ 11, 41).

Auf Flächen mit dem Förderprogramm „Agrarumweltmaßnahme“ (AUM) gilt:

Das Befahren solcher Flächen zur Gewässerunterhaltung ist zulässig, sofern die **Zwischenlagerung von Schnittgut und Aushub innerhalb der Vegetationsperiode** (in NRW vom 01.03. bis 15.11.) **an 14 aufeinanderfolgenden Tagen bzw. insgesamt max. 21 Tagen im Kalenderjahr** stattfindet (GAPFÖVOFT § 9) und die Fläche **bei entstandenen Schäden unverzüglich wiederhergestellt** wird. In diesem Fall ist die Gewässerunterhaltung auf AUM-Flächen nach § 20 Absatz 5 der GAPFÖVOFT **von der Anzeigepflicht ausgenommen**.

Zur **Identifikation der konkreten Flächennutzung** ist im Zweifelsfall der Flächenbewirtschafter zu kontaktieren. Auch im Internetportal (tim-online) können Informationen zur Flächennutzung abgerufen werden. Eine Anleitung zur Verwendung von tim-online finden Sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/feldblock/index.htm>

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick, wie sich die Anforderungen und Bedingungen der Förderung mit den Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung bei den verschiedenen Flächennutzungen vereinbaren lassen.

Ihr Ansprechpartner für den Regierungsbezirk Arnsberg:

Kristin Schink

Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg

Dünnefeldweg 13 | 59872 Meschede

Telefon: 0291 9915-37 | Mail: Kristin.Schink@LWK.NRW.de

Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung				
Flächennutzung		Flächenbefahrung zur Gewässerunterhaltung ¹⁾	Mähen/Mulchen zur anschließenden Befahrung	Ablagerung von Schnittgut und Aushub ¹⁾
Brachliegende und Ökoregelungsflächen (ÖR)	Code			
Brachliegende Flächen	590, 591	zulässig	nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾	zulässig
Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (ÖR 1 a)	88	zulässig	nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾	zulässig
Blühstreifen und -flächen auf Ackerland (ÖR 1 b)	90	zulässig	nicht zulässig	zulässig
Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur (ÖR 1 c)	92	zulässig	nicht zulässig	zulässig
Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland (ÖR 1 d)	93	zulässig	Mulchen nicht zulässig Schnittnutzung erst ab 01.09.	zulässig
Flächennutzung		Flächenbefahrung zur Gewässerunterhaltung ³⁾	Mähen/Mulchen zur anschließenden Befahrung	Ablagerung von Mähgut und Aushub ^{3) 4)}
Agrarumweltmaßnahme (AUM)	Code			
Uferrandstreifen	573	zulässig	nicht vom 01.04. bis 15.06.	zulässig
Erosionsschutzstreifen	576	zulässig	zulässig	zulässig
Buntbrachen	918	zulässig	nicht vom 01.04. bis 15.08.	zulässig

Anbau von Wildpflanzenmischungen	871	zulässig	zulässig nach der Ernte, nicht vor 16.07.	zulässig
		max. 5 m breite Arbeitsstreifen		
Getreideanbau mit weiter Reihe mit Stoppelbrache	112-157 (ausgenommen 150)	zulässig	zulässig nach der Ernte	zulässig
		max. 5 m breite Arbeitsstreifen		

- 1) Voraussetzung: Die Gewässerunterhaltung darf nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr andauern (GAPDZV §12 Absatz 2 Nummer4).
- 2) Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall gemäß Absatz 3 § 3 des GAPKondG in Abstimmung mit Zahlstelle und UNB möglich.
- 3) Voraussetzung ist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit/AUM nicht stark eingeschränkt wird.
- 4) Dauert die Lagerung des Schnittgutes oder des Aushubs innerhalb der Vegetationsperiode oder im Fall von Ackerland, das mit Kulturpflanzen genutzt wird, innerhalb der Vegetationsperiode in dem Zeitraum zwischen der Aussaat oder der Pflanzung und der Ernte, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder erfolgt die Zwischenlagerung an insgesamt mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr, ist von einer starken Beeinträchtigung der AUM-Fläche auszugehen.

Stand: Oktober 2025. Alle Angaben ohne Gewähr